

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

Der am 11.01.2000 gegründete Verein führt den Namen

Balhorne r Kulturverein 2000

Der Verein hat den Sitz in Bad Emstal, Ortsteil Balhorn.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck und Aufgabe

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege sowie Förderung des traditionellen Brauchtums. Dies geschieht durch kulturelle Veranstaltungen, die die Geschichte des Ortes in den Jahrhunderten seit der Ersterwähnung im Jahre 774, sowie das Leben der damaligen Zeit dokumentiert und sofern möglich, mit Diavorträgen und Lesungen den Menschen näher bringt.

Außerdem geschieht dies durch:

Förderung der Religion und Kirchen,

Förderung der Jugend und Altenhilfe,

Förderung der Kunst und Kultur,

Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,

Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes,

Förderung des Sports,

Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen, begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (Das Geschäftsjahr beginnt am 1.1. eines jeden Jahres und endet am 31.12. jeden Jahres.)

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke und Ziele des Vereins bejaht.
2. Förderndes Mitglied kann jeder werden (d.h. auch juristische Personen), der an den Bestrebungen des Vereins interessiert ist, ohne selbst aktiv mitzuwirken.
3. Über die Aufnahme jedes Mitgliedes, die schriftlich beim Vorstand zu beantragen ist, entscheidet der erweiterte Vorstand, wozu eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit:
 - a) freiwilligem Austritt (Kündigung mit Wirkung zum nächsten Kalenderjahr)
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
2. Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
3. Die Mitgliederversammlung ist befugt, ein Mitglied auszuschließen, wenn
 - a) es zwölf Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand bleibt und trotz zweimaliger Aufforderung seiner Zahlungspflicht nicht genügt
 - b) es den Bestimmungen der Satzung und Geschäftsordnung zuwider handelt
 - c) Tatsachen vorliegen, welche das Mitglied derart belasten, dass sein Verbleiben den Vereinsinteressen zuwider läuft.

§ 6

Mitgliedschaft

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an den Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken. Soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind sie auch wählbar.
2. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes oder eines vom Vorstand bestellten Organs in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich für die Einhaltung der Satzung einzusetzen.

§ 8

Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) wird durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgesetzt.
2. Mitgliederbeiträge dürfen nur der Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke dienen.

§ 9

Organe des Vereins

1. Der Vorstand (§ 10)
2. Die Mitgliederversammlung (§ 12)

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Vereinsschriftführer
 - d) dem Vereinskassierer

Zum erweiterten Vorstand mit Sitz und Stimme gehören ohne Wahl neben dem Ortsvorsteher des Ortsteils Balhorn die jeweiligen Vorsitzenden der Mitgliedsvereine des Ortsteils Balhorn. (Die Vorsitzenden können sich durch ein Mitglied ihres Vereins vertreten lassen.)

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter stets der 1. oder der 2. Vorsitzende.
3. Der Vorstand (siehe 1a- d) wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in ihrer Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.

4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege der kulturellen Betätigung und für Gemeinschaftsaufgaben im Ortsteil Balhorn der Gemeinde Bad Emstal zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein. Ausgaben unter 51,13 € können von einem Vorstandsmitglied unter Absprache mit dem 1. Vorsitzenden ohne den erweiterten Vorstand getätigt werden.

5. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindesten aber zweimal im Jahr zusammen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich zur Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.

6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer ordnungsgemäß gewählt worden ist.

7. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (S. § 13).

8. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied (Schriftführer oder Kassierer) aus, so wird es durch Zuwahl aus dem erweiterten Vorstand ersetzt. Bei Ausscheiden einer der Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße durch den Vorstand einzuberufende Versammlung aller ordentlichen Vereinsmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.

2. Die Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich statt und soll spätestens im Oktober einberufen werden. Die Einberufung muss spätestens 1 Woche vor dem Termin schriftlich erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:

- a) Jahresbericht des Vorstandes und Kassierers
- b) Bericht des Kassenprüfers
- c) Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
- d) Wahl eines Wahlvorstandes
- e) Neuwahlen des Vorstandes
- f) Neuwahlen des Kassenprüfers

(d – f nur bei Jahreshauptversammlungen mit Vorstandswahlen)

- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die spätestens 1 Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein müssen.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens $\frac{1}{10}$ der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll spätestens eine Woche vorher schriftlich erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Ordentliche Mitgliederversammlung.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Einzelmitglied eine Stimme. Jeder Mitgliedsverein hat je angefangene 100 Mitglieder 1 Stimme, maximal jedoch nur 6 Stimmen. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn zwei oder mehr Mitglieder kandidieren, und zwar durch Stimmzettel. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Wahlleiter schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus 3 Mitgliedern, zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Kassenprüfer

Die Ordentliche Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Ihnen obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenprüfung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses, über die sie in der Ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten haben. Zwischenprüfungen können in Zeitabständen durchgeführt werden. Ist einer der Kassenprüfer nicht in der Lage, so kann vom Vorstand ein Ersatzmann bestimmt werden. Ein Vorstandsmitglied kann jedoch nicht Kassenprüfer sein. Ein Kassenprüfer kann nur für zwei Jahre gewählt werden und muss dann für weiter zwei Jahre ausscheiden, bis er wieder gewählt werden kann.

§ 13

Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz auch auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 14

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Evangelische Landeskirche und an die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche, die es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Bad Emstal, den 12.04.2012



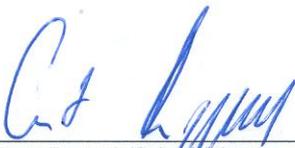
Helmut Löber (1. Vorsitzender)



Karl-Heinz Dorer (2. Vorsitzender)



Bernd Paepflow (Kassierer)



Ernst Rüppel (Schriftführer)